

Preisliste 2018



Toplog AG

Bischmattstrasse 9
2544 Bettlach

Tel. 032 376 00 20
Fax 032 376 00 29

www.toplog.ch
info@toplog.ch



Transportkosten (inkl. LSVA)

			Wartezeit Fr./min	Einsatzzeit Fr./h
Kipper	2-Achser	18 t	1.50	130.–
	3-Achser	26 t	1.65	145.–
	4-Achser	32 t	1.85	159.–
	5-Achser / Sattelzug	36–40 t	1.95	169.–
	5-Achser mit Abschiebeaufbau	40 t	1.95	200.–
Kipper (Baustelle interne Transporte)	2-Achser	18 t	1.50	120.–
	3-Achser	26 t	1.65	133.–
	4-Achser	32 t	1.95	143.–
	5-Achser / Sattelzug	36–40 t	1.95	156.–
Kipper mit Thermosilo	2-Achser	18 t	1.80	138.–
	3-Achser	26 t	1.90	148.–
	4-Achser	32 t	2.10	159.–
	5-Achser	40 t	2.20	171.–
Hakengerät für Abrollmulde	4-Achser	32 t	2.00	170.–
	5-Achser	40 t	2.10	180.–
Silowagen	3-Achser	26 t	2.30	161.–
	4-Achser	32 t	2.50	173.–
	5-Achser	40 t	2.50	183.–
Radlader	3,5 m ³ Ladeschaufel	20 t		198.–
Grossraumdumper	18 m ³ Ladevolumen	52 t		214.–

Für Material- und Kieslieferungen sowie für Auskunft und Deponiekosten verlangen Sie bitte unsere Offerte!

Unser Handelssortiment

Wir liefern Ihnen jederzeit einwandfreies Material franko Baustelle.

- | | | |
|------------------------------------|-------------------|---------------------------------|
| Zu unserem Sortiment gehören: | – Splitt | – EOS-Elektroofenschmelzgestein |
| – Sämtliche Kieskomponenten | – Jurakies | – Betongranulat |
| – Ungebundene Gemische | – Sand-Gemische | – Oberboden/Kulturerde |
| – Wandkies (alle Klassifikationen) | – Asphaltgranulat | – Brechsand usw. |



Materialentsorgung

1B	Aushub sauber befahrbar Reiner Aushub ohne Bauschutt, befahrbar	Preis auf Anfrage
1C	Aushub sauber, erschwert deponierbar Schlammähnliches, nicht wassergefährdender Aushub, nicht befahrbar	Preis auf Anfrage
1F	Beton kleiner 70 cm Saubere Betonblöcke, leicht armiert oder unarmiert, ohne Fremdstoffe	Preis auf Anfrage
1G	Beton grösser 70 cm Saubere Betonblöcke, leicht armiert oder unarmiert, ohne Fremdstoffe	Preis auf Anfrage
1Gv	Betonelemente (Fräsplatten, Träger), armiert verwertbar bis 5t/Stk	Preis auf Anfrage
1Gv	Betonelemente (Fräsplatten, Träger), armiert verwertbar über 5t/Stk	Preis auf Anfrage
1Aa	Belag oder Fräsgut (nach BUWAL-Richtlinie, PAK Gehalt < 5000 mg/kg BM) Sauberer Belagsaufbruch oder Fräsgut ohne Fremdstoffe	Preis auf Anfrage
2A	Vermischte Inertstoffe Gemisch aus Beton, Mörtel, Kalksandstein, Naturstein, Belag (ohne Backstein und Ziegel, Holz, Gips, Plastik, Papier, Teppiche, Metalle usw.)	Preis auf Anfrage
2B	Vermischte Inertstoffe bis 5% Holz (ohne Gips, Plastik, Papier, Teppich, Metalle usw.)	Preis auf Anfrage
2V	Aushub vermischt mit Inertstoffen Gemisch aus kiesigem Aushub, Beton und Belag (ohne Holz, Gips, Plastik, Papier, Teppich, Metalle usw.)	Preis auf Anfrage

Andere Materialien auf Anfrage!

Privatzuschlag Fr. 8.50/Std.
Konditionen: 30 Tage netto
Preise exkl. 7.7% Mwst.



Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind **integrierender Vertragsbestandteil** zwischen der TOPLOG AG (nachfolgend «LIEFERANT») und dem BESTELLER. **Der BESTELLER bestätigt, im Besitze der AGB der TOPLOG AG zu sein. Mit der Bestellung akzeptiert der BESTELLER die AGB's vorbehaltlos.**

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Aufträge für Lieferungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der AGB durch den Auftraggeber (BESTELLER) ein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des BESTELLERS werden vollumfänglich wegbedungen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der LIEFERANT nach Erhalt des Auftrages dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Auftragsbestätigung ist massgebend für die Bestimmung von Umfang und Ausführung der Vertragsleistung.

3. Basispreise und Preiszuschläge

3.1 Basispreise:

Die Basispreisliste ist integrierender Vertragsbestandteil und wird dem BESTELLER zusammen mit den AGB's abgegeben oder ist für den BESTELLER auf der Homepage www.toplog.ch einsehbar.

Für Unternehmungen (Bau und Garten) sowie für öffentlich rechtliche Gemeinwesen und deren Betriebe gelten die Preise und Konditionen der aktuellen Basispreisliste. Für andere BESTELLER (Nicht-Unternehmer) findet die vorgenannte Basispreisliste unter Hinzurechnung eines Zuschlages Anwendung. Bei nicht voraussehbaren Änderungen der Grundlage der Preisberechnungen (z.B. Teuerung, erhöhte Steuern und Abgaben, Benzinkosten, etc.) hat der LIEFERANT das Recht, die Preise an diese Änderungen anzupassen.

Die Basispreisliste gilt, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen gültigen Basispreisliste. Offerierte Preise erlangen nur ihre Gültigkeit bei Erteilung des gesamten offerierten Auftragsvolumens. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt anderer Vereinbarung auf 6 Monate ab Offertendatum beschränkt.

3.2 Preiszuschläge:

Mindestbestimmungen für Transporte und franko Lieferungen sind für Komponenten 12 m³ für Beläge 20 t. Für darunter liegende Bestellmengen wird ein Kleinmengenzuschlag von 10% erhoben und die Transportzeit ab Werk zusätzlich separat verrechnet.

Im Transportumfang sind 15 Minuten Warte-, Belade- oder Abladezeit inbegriffen. Darüber hinausgehende Warte-, Belade- oder Abladezeit wird nach zusätzlichem Zeitaufwand abgerechnet (Stundenansatz gemäss Basispreisliste).

Die in der Basispreisliste enthaltenen Tarife für Transportdienstleistungen gelten während den ordentlichen Geschäftszeiten des LIEFERANTEN (Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr). Für Transportdienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten (insbesondere Überstunden) wird ein Zuschlag pro Stunde und Einheit erhoben.

Die Ausführung von Transportdienstleistungen an Samstagen, Sonntagen oder an allgemeinen Feiertagen wird mit einem Zuschlag pro Stunde und Einheit zu den Tarifen gemäss Basispreisliste in Rechnung gestellt.

Weitergehende Kosten für Transporte (Sonderbewilligungen, Wartezeit, etc.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsbedingungen

Fakturierte Lieferungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins berechnet. Sämtliche Preise gemäss Basispreisliste verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MWST).

5. Ablieferung und Mängelrüge

Als Ablieferung «franko Baustelle» gilt die Übergabe auf dem Bauplatz. Bei Lieferung «ab Werk» gilt die Bereitstellung des Materials im Werk des LIEFERANTEN.

Der BESTELLER hat bei Ablieferung das bestellte Material unverzüglich hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein mit der Bestellung sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und bei Mängeln dem LIEFERANTEN sofort Anzeige zu machen, ansonsten das Material vom BESTELLER mit Ablieferung als vorbehaltlos genehmigt gilt. Allfällige Mängelrügen sind in jedem Fall vor Einbringen und Verarbeiten des Materials anzubringen, damit der LIEFERANT diese auf ihre Berechtigung hin prüfen kann. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Betrifft die Mängelrüge des BESTELLERS die Qualität des gelieferten Materials und ist eine sofortige Überprüfung desselben nicht möglich, so ist der BESTELLER zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Der BESTELLER hat dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Teilnahme an der Probeentnahme zu geben und hat diesen unaufgefordert dazu einzuladen. Sofern die Probeentnahme nicht unmittelbar nach Lieferung und nach den anwendbaren Normvorschriften erfolgt ist, fallen die Mängelrechte des BESTELLERS ohne weiteres dahin. Die Probe ist an eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle einzureichen. Genügt die erste Probeentnahme nicht, so ist eine weitere Probe bei gleicher Vorgehensweise zu entnehmend. Die Prüfungskosten des beanstandeten Materials sind vollumfänglich vom BESTELLER zu tragen, sofern nicht ein vom LIEFERANTEN zu verantwortender Mangel des Materials feststeht.

6. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Der LIEFERANT haftet dem BESTELLER für die Mängelfreiheit sowie für die zugesicherten Eigenschaften des Materials gemäss Auftragsbestätigung. Die Qualität von Lieferung und Material richtet sich nach den für diese Gewerbe einschlägigen Richtlinien und Normen.

Die vorgenannten Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der BESTELLER die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und sachlich begründet hat. Erweist sich die Lieferung als mangelhaft, hat der BESTELLER dem LIEFERANTEN zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Verzichtet der LIEFERANT auf sein Nachbesserungsrecht, kann der BESTELLER Minderung des Lieferpreises hinsichtlich der mangelhaften Lieferung verlangen. Der LIEFERANT haftet keinesfalls für die ungeeignete Verwendung durch den BESTELLER von auftragskonform geliefertem Material.

Die Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung verjährt mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung (Datum Lieferschein).

Der LIEFERANT haftet nur für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist die Schadenersatzpflicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden ausgeschlossen; darunter werden insbesondere entgangener Gewinn, Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Ansprüche Dritter verstanden. Die allfällige Schadenersatzpflicht des LIEFERANTEN ist immer auf die Höhe des ihm vertraglich zustehenden Entgeltes für den entsprechenden Auftrag beschränkt. Die Haftung für Hilfspersonen wird wegbedungen.

7. Sand und Kies, Recyclingbaustoffe

Die Massangaben in m³ beziehen sich auf 1 m³ Schüttvolumen Kies resp. Sand oder Recyclingbaustoffe. Für Schüttegewichte und Liefermenge sind die Messungen im Werk (nicht auf Baustelle) verbindlich.

8. Transportrichtlinien

Für Wägungen des Transportgutes ist der Waagschein der zertifizierten Waage an der Lade- oder Abladestelle massgeblich. Wird mit einer Waage geladen, die das Gewicht in m³ umrechnet, sind die Angaben des Lieferscheins massgeblich.

Erfolgt die Lieferung ohne Wägung, wird der effektive Brückeninhalt zur Festsetzung des Transportgutes beigezogen.

Der Fahrer weist nach Möglichkeit auf das Überschreiten des im Transportauftrag enthaltenen Zeitkredits von 15 Minuten für Warte-, Belade- oder Abladezeit hin.

9. Bauhandwerkerpfandrecht

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferung, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Der LIEFERANT behält sich das Recht der Teil fakturierung vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den BESTELLER nicht, fällige Zahlungen für die übrige Lieferung zurückzuhalten. Für fällige Zahlungen behält sich der LIEFERANT das Recht zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts vor.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des LIEFERANTEN. Die Rechtsbeziehungen mit dem LIEFERANTEN unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Bettlach, Januar 2018